

Allgemeine Auftragsbedingungen

der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH vom 01.01.2008

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH (im Folgenden: „BVE“) mit ihren Auftraggebern über mathematische Bewertungen, Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht jedoch ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2 Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung wie Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit ausgeführt. Die BVE ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Mitarbeiter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen. Im Übrigen entscheidet BVE nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 2.3 Die BVE ist berechtigt, bei Einzelberatungen und bei Dauerberatungen die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten, als richtig und vollständig zugrunde zu legen.
- 2.4 Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachtlichen Tätigkeit, so ist die BVE nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrags.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der BVE auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BVE bekannt werden.
- 3.2 Auf Verlangen der BVE hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte in einer von der BVE formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 3.3 Eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vom Auftraggeber überlassener Informationen und Daten nimmt die BVE nur vor, wenn dies Bestandteil der vereinbarten Leistung ist.
- 3.4 Beruht ein Mangel auf einer fehlerhaften Information im Sinne von 3.1 wird die BVE auf Wunsch im

Rahmen eines neuen -entgeltlichen- Auftrages eine Nachbesserung vornehmen.

- 3.5 Die Art und Weise der Übermittlung notwendiger Daten (Brief, E-Mail, DVD, CD-ROM, Diskette etc.) wird zwischen dem Auftraggeber und der BVE vor Erteilung des Auftrags abgestimmt.

4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst die BVE die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der BVE außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5. Schutz geistigen Eigentums der BVE

- 5.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von der BVE gefertigte Gutachten, Berichte, Versorgungspläne, Entwürfe, Systemanalysen, EDV-Programme und Berechnungen aller Art nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der BVE (Berichte, Gutachten und dgl.) an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der BVE, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe im Rahmen der Zweckbestimmung insbesondere an Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte des Auftraggebers sowie an den PSVaG, die Finanzverwaltung oder sonstige Behörden erfolgt.
- 5.3 Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die BVE.

6. Haftung

- 6.1 Die BVE wird im Rahmen des erteilten Auftrags alle Sorgfalt verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung notwendig ist und ist dafür verantwortlich, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
- 6.2 Die von der BVE zu erbringenden Leistungen sind als ordnungsgemäß erbracht bzw., falls es sich um eine Werkleistung handelt, als abgenommen zu betrachten, wenn der Auftraggeber die erbrachten Leistungen rügelos entgegengenommen hat.
- 6.3 Soweit die BVE einen Mangel oder eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist sie zur unentgeltlichen Nachbesserung verpflichtet, es sei denn, diese hat für den Auftraggeber kein Interesse.
- 6.4 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

- 6.5 Offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Expertise, Gutachten und dgl.) der BVE enthalten sind, können jederzeit von der BVE, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 6.6 Schlägt die in 6.3 geregelte Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung für den Auftraggeber ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Soweit Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 6.8.
- 6.7 Die BVE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Dienst- oder Werkvertragsrechts, soweit die Schadensursache auf Vorsatz beruht.
- 6.8 Die BVE haftet auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit der BVE zurückzuführen ist oder falls von ihr eingeschaltete Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. In diesen Fällen ist die Haftung der BVE auf 250.000 € je einzelnen Schadensfall begrenzt. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn sich der von der BVE verursachte Fehler oder die begangene Pflichtverletzung in verschiedenen Jahren ereignen oder wenn der Schaden in verschiedenen Jahren auftritt oder sich auswirkt. Unberührt bleibt die Haftung wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit
- 6.9 Die BVE haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 500.000 € ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung der Gesamthaftung der BVE gilt deshalb für die gesamte Dauer der zwischen dem Auftraggeber und der BVE bestehenden Geschäftsverbindung.
- 6.10 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden; die Ausschlussfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber von der Person des Schädigers und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche gegenüber der BVE die Vorschriften der §§ 195, 199 BGB.

7. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die BVE ist nach Maßgabe der geltenden Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die BVE von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der BVE.

Bedient sich die BVE Sachverständiger oder Unterauftragnehmer (Ziffer 2.2), so weist sie diese auf die Verschwiegenheitspflichten und die geltenden Datenschutzbestimmungen hin.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen, die öffentlich bekannt sind.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Wiesbaden, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

8.2 Gerichtsstand ist Wiesbaden, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

8.3 Für die Durchführung des Auftrages und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Dies gilt auch insoweit, als die BVE ausländische Rechtsvorschriften, Verordnungen etc. im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages berücksichtigen muss oder für Auftraggeber mit Sitz im Ausland tätig wird.

9. Aufbewahrung von Unterlagen

Die BVE bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags vom Kunden überlassenen Unterlagen, die von ihr selbst angefertigten Ausarbeitungen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel mindestens sechs Jahre -berechnet vom Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen- auf.

10. Sonstiges

Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung trifft diejenige wirksame Regelung, die nach ihrem Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.